## Allgemeine Rahmenbedingungen zur Wahlwerbung

Nach schriftlicher Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch die Stadt Bad Salzuflen sind folgende Rahmenbedingungen auf der Grundlage des Runderlasses vom 08.08.2003 des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung und der Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Salzuflen zu beachten:

- 1. Es ist unzulässig, Plakate zur Wahlwerbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Lichtsignalanlagen, Überörtliche Beschilderungen, wegweisende Beschilderungen, Schilderbrücken, Fußgängerschutzgeländer) anzubringen.
- 2. Die Wahlwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechselungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- 3. Die Plakate sind so aufzustellen, dass sie sich auf den fließenden Verkehr nicht sichtbehindernd auswirken können. Die Plakatierung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven. Der Abstand der Plakate zur Kreuzung muss mindestens 30 m betragen. Der Fußgänger- und Kraftfahrzeugverkehr darf ebenso nicht behindert werden.
- 4. Im Bereich der Kreisverkehre ist eine Plakatierung nicht erlaubt.
- 5. Bei Plakatierungen im Bereich von Gehwegen und Radwegen ist die Unterkante der Plakate in Höhe von mindestens **2,50 Meter** und im Bereich von Fahrbahnen in Höhe von **4,50 Meter** anzubringen. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass in allen Fällen ein seitlicher Abstand zur Fahrbahn von **0,50 Meter** einzuhalten ist.
- 6. Es ist nicht erlaubt, Wahlplakate an Straßenschildern anzubringen.
- 7. Es ist unzulässig, Wahlplakate an den historischen Stadtmauern anzubringen.
- 8. An Bäumen im Bereich von Straßen, Gehwegen, Fußgängerzonen und Radwegen ist keine Wahlwerbung erlaubt. Einlassungen in den Boden mittels sogenannter Steckplakate sind in Bereichen von Pflanzbeeten, bepflanzten Anlagen und Grünstreifen entlang der Fahrbahn verboten.
- 9. An Straßenbeleuchtungsmasten im Bereich von Straßen, Gehwegen und Radwegen sind pro Mast **zwei** Doppelplakatträger (**max. 1 Plakat pro Partei**) zulässig. Hierbei sind insbesondere die Angaben unter Punkt 5. zu beachten.
- 10. Das Einrammen von Stützmasten, Pfählen oder dergl. in die Fahrbahnoberfläche/ Gehbahn ist nicht gestattet.
- Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist das Anbringen von Plakaten auf den Mittelstreifen der Rudolph-Brandes-Allee sowie der Bahnhofstraße und der Herforder Straße unzulässig.
- 12. In der ausgewiesenen Fußgängerzone ist die Plakatierung unzulässig.
- 13. Die Wahlplakate sind mit Kunststoffkabelbindern an den Masten sicher insbesondere gegen Abrutschen zu befestigen.
- 14. Die Werbetafeln dürfen nicht reflektieren.

- 15. Die Wahlwerbung ist bis spätestens eine Woche nach dem Wahltermin einschließlich des Befestigungsmaterials zu entfernen. Erfolgt dies nicht, wird der Erlaubnisnehmer aufgefordert, die Plakate innerhalb von 48 Stunden zu entfernen. Nach Ablauf der Frist werden die Plakate durch die Stadt Bad Salzuflen oder einen beauftragten Dritten entfernt und eine Woche in den Räumen des Bauhofes eingelagert. Die anfallenden Kosten werden dem Erlaubnisnehmer in Rechnung gestellt. Werden die Plakate nicht abgeholt und müssen durch die Stadt Bad Salzuflen oder einen Dritten entsorgt werden, erfolgt auch hier eine Inrechnungstellung.
- 16. Die Plakatgröße darf das Format DIN A1 oder DIN A0 nicht überschreiten.
- 17. Das Bekleben und Besprühen von technischen Anlagen der Stadt sowie städtischen Gebäudeflächen jeglicher Art ist untersagt.
- 18. Die Plakate sind regelmäßig durch den Genehmigungsinhaber auf Standfestigkeit, Beschädigungen oder dergl. zu untersuchen. Lose, unansehnliche oder beschädigte Werbeträger sind instand zu setzen oder ggf. zu entfernen.
- 19. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die durch seine Wahlplakate entstandenen Verunreinigungen zu beseitigen. Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Erlaubnisbehörde die betreffenden Arbeiten auf Kosten des Erlaubnisinhabers ausführen lassen.
- 20. Die Erlaubnis ist nicht auf Dritte übertragbar. Sollte für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich sein, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Eine erteilte Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen.
- 21. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für ihre Aufstellung und Überwachung zuständigen Person oder sonstige Verantwortlichen versehen sein.
- 22. Außerhalb von Ortschaften ist jede Werbung, durch Bild, Schrift, Licht und Ton gesondert erlaubnispflichtig.
- 23. Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen (z.B. Informationsstände) sind mind. 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Wahlwerbung beim Fachdienst Tiefbau zu beantragen. Den Antrag hierzu finden Sie auf unserer Internetseite www.stadt-bad-salzuflen.de.
- 24. Werbeelemente wie Großaufsteller (Wesselmann-Plakate) im öffentlichen Straßenbereich im Zusammenhang mit Sondernutzungen sind separat zu beantragen.

## Auf folgende Punkte wird zusätzlich hingewiesen:

- Am Wahltag ist im unmittelbaren Umkreis der Wahllokale jegliche Wahlpropaganda gemäß § 32 (1) Bundeswahlgesetz verboten. Wahlpropaganda ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude verboten. Die Abgrenzung "unmittelbar vor dem Zugang" zum Wahlgebäude wird sich in der Praxis vernünftig einspielen müssen. Sie sollte einerseits die "Souveränität" des freien Wählers optimal gewährleisten, andererseits nicht von enger Reglementierung des Publikums bestimmt sein dürfen. Unter die in diesem "befriedeten Bereich" unzulässige Wahlpropaganda fällt zunächst einmal, wie seit jeher, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie "jede Unterschriftensammlung". Der Wahlvorstand wird, in erster Linie, in diesem Bereich angebrachte Wahlplakate vor Beginn der Wahl entfernen lassen, und er hat Vorsorge dagegen zu treffen, dass neue angebracht werden oder auf sonstige Weise eine Beeinflussung der Wähler versucht wird.
- Wahlwerbung, die ohne Genehmigung und/oder außerhalb der erlaubnisfreien Zeit betrieben wird, stellt eine unerlaubte Sondernutzung dar und kann neben der Nachberechnung von Gebühren und der kostenpflichtigen Entfernung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.